Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 92 K-VStR 1998

K-VStR 1998 - Villacher Stadtrecht 1998 - K-VStR 1998

Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 07.10.2024

Paragraph 92,Prüfung

1. (1)Der Direktor des Stadtrechnungshofes hat unter Bedachtnahme auf die Prüfungsziele § 91Abs. 1) die Art und - unbeschadet der Bestimmungen der Abs. 2 und des § 93Abs. 1 - die Durchführung der Kontrolle zu bestimmen.

In Kraft seit 17.02.2023 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at